

# Werkbeiträge Kanton Schwyz 2024

## Teilnahmebedingungen für Bewerberinnen und Bewerber

**Frist für die Einreichung: 28. Juni 2024 (Datum des Poststempels)**

---

### 1. Zielsetzung

Ziel der Vergabe von Werkbeiträgen ist die unmittelbare und personenbezogene Förderung. Mit den Beiträgen soll es Kulturschaffenden in den Sparten bildende Kunst, Musik, Tanz und Theater sowie Kurz- und Animationsfilm erleichtert werden, sich während einer gewissen Zeit ihrem Schaffen zu widmen. Sie sollen sich auf eine experimentelle, innovative, künstlerische Idee einlassen oder ihre künstlerischen Kompetenzen gezielt vertiefen und entwickeln können. Werkbeiträge fördern in erster Linie künstlerisch interessante, eigenständige und realisierbare Vorhaben. Der Werkbeitrag ist insbesondere auch für die persönliche künstlerische Weiterbildung der Kulturschaffenden gedacht; Beiträge an Aufführungen im Rahmen einer Veranstaltung sowie an die Produktion von CDs, DVDs usw. sind ausgeschlossen. Die Bewerbung kann, muss aber nicht an ein Projekt gebunden sein. Sie braucht vor allem eine überzeugende künstlerische Absichtserklärung.

Einer Person können höchstens fünf Werkbeiträge gewährt werden.

Für die Werkbeiträge 2024 steht eine Summe von maximal Fr. 100 000.-- zur Verfügung.

### 2. Sparten

Ausgeschrieben werden Werkbeiträge in folgenden Sparten:

- bildende Kunst
- Musik
- Tanz und Theater
- Kurz- und Animationsfilm

Spartenübergreifende Bewerbungen sind möglich.

Die Sparte Literatur wird separat alle zwei Jahre im Rahmen des Wettbewerbs «Zentralschweizer Literaturförderung» berücksichtigt. Die «Zentralschweizer Theaterstoffförderung» ist ebenfalls ein gemeinsames Projekt der Zentralschweizer Kantone und wird alle vier Jahre durchgeführt.

### 3. Teilnahmeberechtigung

Für einen Werkbeitrag können sich Personen bewerben:

- die seit mindestens zwei Jahren im Kanton Schwyz Wohnsitz haben (gemäss Art. 23ff ZGB)
- zu einem früheren Zeitpunkt mindestens zehn Jahre im Kanton Schwyz Wohnsitz hatten
- deren Schaffen oder Tätigkeit einen engen Bezug zum Kanton Schwyz aufweist respektive durch Werk oder Tätigkeit im Schwyzer Kulturleben präsent ist

Gruppen können teilnehmen, sofern ihr Arbeits- und Produktionsstandort seit zwei Jahren zur Hauptsache im Kanton Schwyz liegt. Einer Gruppe können höchstens fünf Werkbeiträge gewährt werden.

Die Teilnahmeberechtigung ist mit dem Anmeldeformular nachzuweisen.

Für Erstausbildungen (Bachelor und Master) oder Projekte, die während der Grundausbildung realisiert werden, gibt es keine Beiträge. Ebenfalls ausgeschlossen sind Beiträge oder Defizitgarantien an Aufführungen im Rahmen einer Veranstaltung sowie an die Produktion von CDs und DVDs usw. Weiterbildungsbeiträge setzen eine abgeschlossene künstlerische Grundausbildung voraus sowie eine schriftliche Studienplatzbestätigung der Institution, an der die Weiterbildung absolviert wird.

#### **4. Bewerbung / Frist**

Bewerberinnen und Bewerber haben Ihre Bewerbungsunterlagen (inkl. Dokumentation) **bis spätestens 28. Juni 2024 (Datum des Poststempels)** beim Amt für Kultur, Kulturförderung, Bahnhofstrasse 20, Postfach 2202, 6431 Schwyz einzureichen.

Die Bewerbungen müssen **in 4-facher Ausführung** enthalten:

- Anmeldeformular mit Datum und Unterschrift
- Dokumentation und Begründung des künstlerischen Projekts oder der Zielsetzung, die gefördert werden soll
- Beschrieb zum eigenen Schaffen, aktuellen Fragestellungen und Vorgehensweise inklusive künftiger Recherche- und Projektideen (max. 2 A4-Seiten)
- Curriculum inkl. Stipendien, Preise, Auszeichnungen (max. 2 A4-Seiten)
- Werkdokumentation der letzten Jahre (max. 5 A4-Seiten)
- Budget und Finanzierungsplan

Formale Vorgaben:

- Sämtliche eingereichten Dokumente und Unterlagen sind mit Vor- und Nachnamen zu kennzeichnen und in gedruckter Form einzureichen.
- Die Werkdokumentation kann auch in digitaler Form (DVD, USB-Stick oder als Link) eingereicht werden.
- Keine Originale einreichen

Eine Bewerbung kann nur in einer Sparte eingegeben werden. Bei spartenübergreifenden Bewerbungen ist bei der Bewerbung eine Sparte als Präferenz anzugeben.

Nachfinanzierungen von bereits laufenden Projekten haben keinen Anspruch auf einen Werkbeitrag.

#### **5. Beurteilungskriterien / Auswahlverfahren**

Wichtige Beurteilungskriterien sind

- kulturelle und künstlerische Qualität, die sich vor allem im eigenständigen Ausdruck und in der originellen Umsetzung des Vorhabens zeigt
- Professionalität, die aus dem Erfahrungs- und Leistungsausweis, der Kontinuität und Ernsthaftigkeit des künstlerischen Schaffens sowie aus realistischen Zielsetzungen ersichtlich ist
- das Entwicklungspotenzial einer Person/Gruppe in ihrer künstlerischen Tätigkeit
- der innovative und eigenständige Charakter des Vorhabens
- Finanzierungsplan (transparent und realistisch)
- Bedeutung für den Kanton Schwyz

Das Jurierungsverfahren verläuft zweistufig: Die Bewerbungen werden durch eigens eingesetzte Fachjürs geprüft und beurteilt. Auf deren Antrag entscheidet die Kulturkommission abschliessend über die Werkbeiträge.

## **6. Korrespondenz und Rechtsweg**

Die Bewerberinnen und Bewerber werden vom Amt für Kultur, Abteilung Kulturförderung, schriftlich über die Entscheide orientiert. Der Entscheid erfolgt ohne Angabe von Gründen.

Die Entscheide können durch kein Rechtsmittel angefochten werden.

Juryberichte werden nicht veröffentlicht. Es wird keine Korrespondenz geführt.

Die Kulturkommission und die Geschäftsstelle übernehmen für Verlust oder die Beschädigung der Dossiers keine Haftung. Sämtliche Risiken gehen zu Lasten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Eingesandte Unterlagen werden nur auf ausdrückliches Verlangen zurückgeschickt.

Die Preisträger sind verpflichtet, zu Handen der Kulturkommission nach Abschluss der Förderung, innert Jahresfrist, in einem schriftlichen Bericht Bilanz zu ziehen.

## **7. Preisfeier**

Die Übergabe der Werkbeiträge erfolgt im Rahmen einer Feier, die durch die Kulturkommission organisiert wird.

---

### **Informationen / Auskünfte**

---

Für alle organisatorischen und administrativen Belange zeichnet die Geschäftsstelle der Kulturkommission des Kantons Schwyz verantwortlich.

- Adresse:                    Bahnhofstrasse 20, Postfach 2202, 6431 Schwyz
- Telefon:                    041 819 19 48     E-Mail: kulturfoerderung.afk@sz.ch

Das Anmeldeformular und die Teilnahmebedingungen können unter «[www.sz.ch/kulturforderung](http://www.sz.ch/kulturforderung), Beiträge und Förderung, Werkbeiträge» bezogen werden.

bezogen werden.

Kantonale Kulturkommission / 1. Februar 2024